

# Antrag auf Überlassung öffentlicher Verkehrsfläche zur Aufstellung von Parklets

An die  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Verkehrsregelung und -management  
70161 Stuttgart

Die Straßenverkehrsbehörde ist wie folgt zu erreichen:

Telefon 0711 216-91138  
Fax 0711 216-9591138  
E-Mail: strassenrecht@stuttgart.de

|  |   |     |
|--|---|-----|
| <b>Antragsteller/-in, Bevollmächtigte(r), Ansprechpartner/-in</b>  |   |     |
| <b>Firma, Verein</b><br>Name   |   |     |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)  |   |     |
| Telefon  | Mobiltelefon  | Fax |
| E-Mail   |   |     |
| <b>Angaben zum Parklet</b><br><b>Ort</b> (Straße, vor Gebäude Nr.)   |   |     |
| <b>Art und Nutzung des Aufbaus</b><br>(Parklet, Urban Garden)  |   |     |
| <b>Größe</b><br>(Länge x Breite bzw. Durchmesser x Höhe)   |   |     |
| <b>Beantragter Zeitraum</b><br><input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet von _____ bis _____ (Datum)   |   |     |
| <b>Lageplan</b><br><b>Maßstab 1 : 500</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> <b>ist beigelegt</b><br>(Achtung: die Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn ein Lageplan beiliegt!) |     |
| Die Pläne sind u. a. auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart ( <a href="http://www.stuttgart.de/stadtplan">www.stuttgart.de/stadtplan</a> ) oder beim Stadtmessungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Kronenstraße 20, 70173 Stuttgart (Telefon 0711 216-59601 oder E-Mail: <a href="mailto:kunden.stmessa@stuttgart.de">kunden.stmessa@stuttgart.de</a> ), erhältlich. |   |     |
| <b>Lichtbild von der Örtlichkeit</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> <b>ist beigelegt</b>  |     |

Datum, Unterschrift

Stand: 02/2019





Eberhardstraße 37 (Schwabenzentrum)  
1. Stock, Zimmer 100 - 102  
70173 Stuttgart  
Telefon 0711 216-91138  
Fax 0711 216-9591138  
E-Mail: strassenrecht@stuttgart.de

## **I n f o r m a t i o n**

### **- Veranstaltererklärung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) - Veranstaltungshaftpflichtversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über zwei Besonderheiten im Antragsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 29 Abs. 2 StVO informieren.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören nach der Straßenverkehrsordnung übrigens auch alle privaten Flächen, auf denen ein öffentlicher Verkehr vom Grundstückseigentümer zumindest geduldet wird.

Aufgrund der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart für jede Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen das Formblatt „**Veranstaltererklärung**“ (Anlage) zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Ein Nachweis der **Veranstaltungshaftpflichtversicherung** ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für öffentliche Ordnung einzureichen. Dieser Nachweis ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung. In der Veranstalterhaftpflichtversicherung müssen die Mindestversicherungssummen nach der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO bestätigt werden.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüße  
Team Straßenrecht

Anlagen:  
Formblatt „Veranstaltererklärung“  
Information „Versicherungsnachweise“  
Formblatt „Versicherungsbestätigung“

Stand: 02/2019

# Veranstaltererklärung zu § 29 Straßenverkehrsordnung

An die  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Team Straßenrecht  
70161 Stuttgart

Das Team Straßenrecht ist wie folgt zu erreichen:  
Eberhardstraße 37 (Schwabenzentrum), 70173 Stuttgart  
1. Stock, Zimmer 100 - 102  
Telefon 0711 216-91138  
Fax 0711 216-9591138  
E-Mail: strassenrecht@stuttgart.de

## Name der Veranstaltung

## Beantragende Institution (Verein, Kirche, Organisation, Schule o. Ä.)

Name

gemeinnützig

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

## Ansprechpartner/-in

Zuname, Vorname

## Erklärung

Hinsichtlich der o. g. Veranstaltung erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 16 bis 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer/-in alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie gegebenenfalls notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

## Datum, Unterschrift



## Information

### Versicherungsnachweise bei Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung und dessen Verwaltungsvorschrift

#### ► Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Für die nachfolgenden Veranstaltungsarten muss der Veranstalter zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungen nachweisen:

- **bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen**

- 500.000 Euro für Personenschäden
- 100.000 Euro für Sachschäden
- 20.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts**

- 250.000 Euro für Personenschäden
- 50.000 Euro für Sachschäden
- 5.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern**  
(Radrennen, Mannschaftsfahrten, Radtouren)

- 250.000 Euro für Personenschäden
- 50.000 Euro für Sachschäden
- 5.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei sonstigen Veranstaltungen** (u. a. Laufveranstaltungen, Straßenfeste, Werbeaktionen)

- 250.000 Euro für Personenschäden
- 50.000 Euro für Sachschäden
- 5.000 Euro für Vermögensschäden

#### ► Haftpflichtversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen

Unabhängig von den oben genannten Summen muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug ein Haftpflichtversicherungsvertrag für die Teilnahme an der Veranstaltung mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:

- 1.000.000 Euro bei Veranstaltungen mit Kraftwagen (pauschal)
- 500.000 Euro bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts (pauschal)

## ► **Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter zusätzlicher Versicherungsschutz für Veranstalter, Fahrer und Halter**

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen. Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

Der Veranstalter muss einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen belegen:

- **für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen**

- 500.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis
- 150.000 Euro für die einzelne Person
- 100.000 Euro für Sachschäden
- 20.000 Euro für Vermögensschäden

- **für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts**

- 250.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis
- 150.000 Euro für die einzelne Person
- 50.000 Euro für Sachschäden
- 10.000 Euro für Vermögensschäden

## ► **Unfallversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen**

Außerdem hat der Veranstalter bei motorsportlichen Veranstaltungen eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen nachzuweisen:

- **Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer**

- 15.000 Euro für den Todesfall
- 30.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

- **Unfallversicherung für Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer**

- 7.500 Euro für den Todesfall
- 15.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Stand: 07/2015

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Informationsblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde  
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

**Name des Veranstalters/der Veranstalterin bzw. des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin**

Zuname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.

**Bezeichnung der Veranstaltung**

Name

\_\_\_\_\_  
Veranstaltungstag

**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20 - 23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- \_\_\_\_\_ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), \_\_\_\_\_ Euro für Sachschäden und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_\_-fache dieser Versicherungssummen.

**Daten Versicherungsgeber/-in**

Datum

Name Sachbearbeiter/-in, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Informationen zum/zur Versicherungsgeber/-in, Stempel